

Marktgemeinde Dietmanns

Schulgasse 13-15
3813 Dietmanns
Tel.: 02847 2464
E-Mail: gemeinde@dietmanns.at
UID-Nummer: ATU 162.31.101

Dietmanns, am 28.03.2024

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Dietmanns ordnet zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, aus Anlass von Leitungsbauarbeiten (Kanal- und Wasserleitung) sowie Künettenbauarbeiten, **in der Zeit vom 08.04.2024 bis 15.11.2024** folgende Verkehrsmaßnahmen an:

Totalsperre der Gemeindestraßen Siedlerstraße, Schulgasse und kurze Kellergasse, laut beiliegenden Lageplänen

Die oben genannten Gemeindestraßen sind im erforderlichen Ausmaß während der Bauarbeiten zu sperren. Die **Umleitung** des Anrainerverkehrs erfolgt über diverse Gemeindestraßen, je nach Baufortschritt, laut den beiliegenden Lageplänen. Die Dauer der Sperre liegt im Zeitraum vom 08.04.2024 bis 15.11.2024. Es besteht ein Halte- und Parkverbot im Arbeitsbereich. Die Zufahrt für Anrainer ist während des Bauablaufs, soweit als möglich, aufrecht zu erhalten.

Die Beschilderung ist entsprechend der StVO 1960 auszuführen, siehe Punkt 23 ff. der Auflagen und Bedingungen des Bescheides.

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen bzw. folgende Straßenverkehrszeichen sind gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 anzubringen:

- a) „Fahrverbot“ (§52 lit a Z 1 StVO 1960)
- b) „Umleitung“ (§53 Z 16b StVO 1960)
- c) „Baustelle“ (§50 Z 9 StVO 1960)
 - 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen. Wenn die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von Ortsgebieten mehr als 50 km/h beträgt, ist das Verkehrszeichen 75 m vor der Verkehrsbehinderung anzubringen.
- d) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§53 Z 7a StVO 1960)
- e) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 lit a Z 5 StVO 1960)
- f) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 lit a Z 10a und (§52 lit a / 10b StVO 1960)
 - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle, während der gesamten Baudauer.
- g) „Halten und Parken verboten“ (§52 lit a Z 13b StVO 1960)
 - mit dem Zusatz: „Anfang“ und „Ende“ auf den für den Verkehr vorgesehenen Fahrstreifen

- h) „Fahrbahnverengung“ (§50 Z 8 StVO 1960)
- i) „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§50 Z 1 StVO 1960)
- j) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (52 lit. b Z 13b StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteigweisend.
- k) Die Baustelle ist den Vorschriften entsprechend abzusichern.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und mit ihrer Beseitigung außer Kraft.

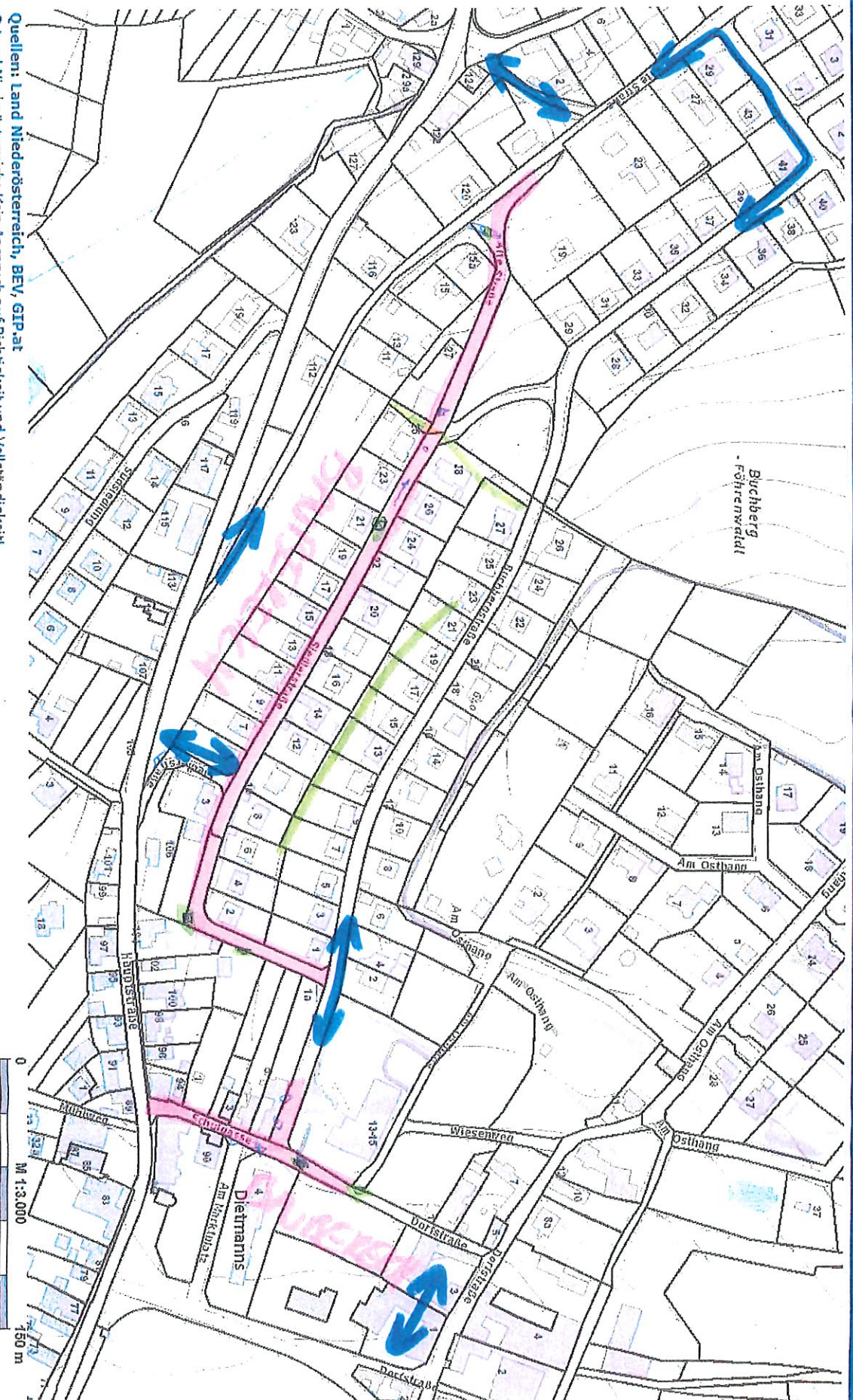
Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

§ 44 StVO 1960

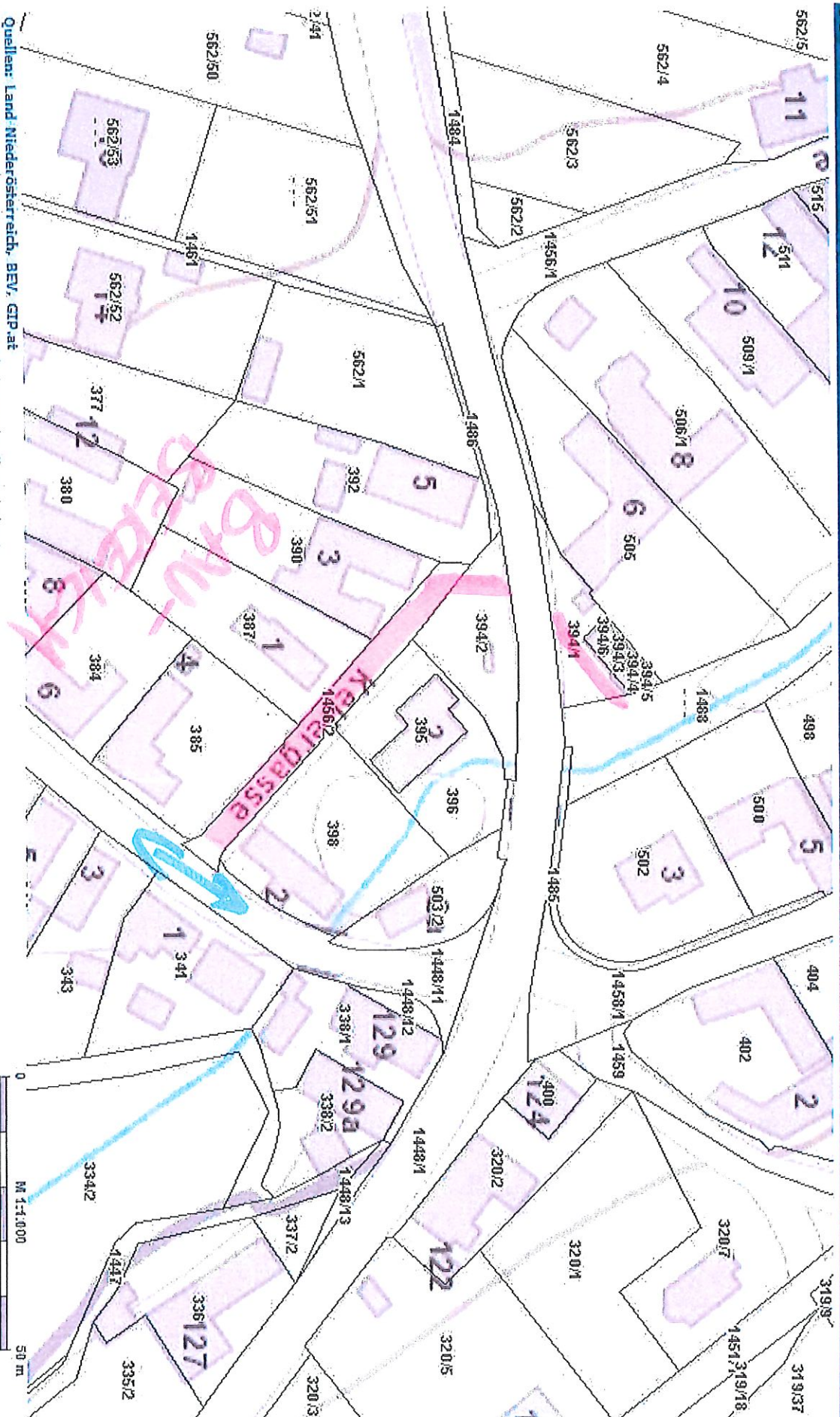
Der Bürgermeister
Ing. Harald Hofbauer





Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at
 © Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit
 Verwendungszweck:

Druckdatum: 14.03.2024



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at
 © Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit
 Verwendungszweck: